

AACHENER FRIEDENSPREIS: GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.11.2006)

§ 1 Versammlungsleitung

(a) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem von ihr zu wählenden Mitglied. Dieses führt die Redeliste und erteilt das Wort, sorgt für die Protokollführung und hat festzustellen, ob zu der Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zu Beginn lässt die Leiterin über die vorgeschlagene Tagesordnung einschließlich eventueller Änderungsanträge abstimmen und gibt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekannt.

(b) Die Mitgliederversammlung kann einen Zeitrahmen für die gesamte Veranstaltung bzw. für einzelne Tagesordnungspunkte sowie eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

§ 2 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn dies von der Mitgliederversammlung nach einer Für- und Gegenrede beschlossen wird. Diese Anträge sind der Mitgliederversammlung in ausreichender Zahl vorzulegen.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

(a) Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung in der Sache zu behandeln. Ein Redebeitrag darf deswegen nicht unterbrochen werden. Solche Anträge behandeln insbesondere

- Ende der Debatte oder der Redeliste
- Redezeitbegrenzung oder deren Änderung
- Änderung der Tagesordnung
- Vertagung oder Verweisung eines Punktes
- Unterbrechung oder Beendigung der Versammlung
- Vorschläge zum Abstimmungsverfahren, z.B. Teilung einer Abstimmung
- Geheime oder schriftliche Abstimmung
- Rückholung eines Tagesordnungspunktes.

(b) Die Antragstellerin hat das Recht zur Begründung, ein anderes Mitglied kann gegen den Antrag reden. Beide Wortbeiträge sind kurz zu fassen, es darf nicht zur Sache gesprochen werden. Danach wird abgestimmt. Spricht kein Mitglied gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung, so ist dieser angenommen.

§ 4 Abstimmungen

(a) Bei Abstimmungen kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Bei Wahlen kann eine Person gewählt oder mit Ja (bei nur einer Bewerbung), Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.

(b) Der weitest gehende Antrag ist zuerst abzustimmen. Weitest gehend ist jener Antrag, der im Falle der Annahme die größte Abweichung vom bisherigen Stand bewirkt.

(c) Änderungs- und Ergänzungsanträge sind zuerst abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt, wenn die Hauptantragstellerin einen solchen Antrag übernimmt.

(d) Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine abschnittsweise Abstimmung statt. Widerspricht die Antragstellerin oder ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

(e) Eine geheime Wahl findet statt, wenn dies von mindestens einer Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 5 Vorstandswahlen

(a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Bewerberin dieses Ergebnis, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerberinnen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Erhält auch dann keine Bewerberin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Person mit den meisten Ja-Stimmen gewählt ist, sofern diese die Zahl der Nein-Stimmen übersteigen.

(b) Der zweite Wahlgang entfällt, wenn nur zwei Personen kandidieren.

(c) Kandidiert nur ein Mitglied, so ist es gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht es dieses Ergebnis nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Bewerberin ist dann gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(d) „Sind in einem Wahlgang mehrere Personen zu wählen, so darf jede Stimmberechtigte bis zu so viele Bewerberinnen wählen, wie Positionen zu besetzen sind. Bei jeder Bewerberin kann auch mit Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der mitwirkenden Stimmberechtigten erhält. Wird dieses Ergebnis von mehr Bewerberinnen erreicht als Positionen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höheren Stimmenzahlen gewählt. Ein eventuell erforderlicher zweiter oder dritter Wahlgang erfolgt zu gleichen Bedingungen. Beisitzerinnenplätze können unbesetzt bleiben.“

§ 6 Wahl der Preisträgerinnen und Preisträger

(a) Jede Stimmberechtigte kann eine Stimme abgeben. Sind zwei Preisträgerinnen bzw. Preisträger zu wählen, so darf jede Stimmberechtigte bis zu zwei Stimmen abgeben, die auf zwei Vorschläge aufzuteilen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhält.

(b) Kommt in einem Wahlgang für keinen Vorschlag eine Zweidrittelmehrheit zustande, so scheidet im nächsten Wahlgang der Vorschlag aus, auf den die wenigsten Stimmen entfielen.

(c) Stehen nur noch zwei Vorschläge für eine Preisträgerin bzw. einen Preisträger zur Wahl und erreicht keiner eine Zweidrittelmehrheit, so findet eine Einzelabstimmung über beide Vorschläge statt – zunächst über den mit den meisten Stimmen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen beide Vorschläge diese Mehrheit, so ist der Vorschlag mit den meisten Stimmen gewählt.

(d) Erreicht in diesem Wahlverfahren kein Vorschlag eine Zweidrittelmehrheit, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob eine weitere Einzelabstimmung stattfindet. Gewählt ist dann, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen beide Vorschläge diese Mehrheit, so ist der Vorschlag mit den meisten Stimmen gewählt.